

Vorlage Nr.: 31	4 / 2023	öffentlich
------------------------	-----------------	-------------------

zur 11. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule –
 Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung
 sowie Familienbildung am 08.12.2023

Betrifft: TOP 3: Änderung der Entgeltordnung der Bergischen Volkshochschule
--

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung der Bergischen Volkshochschule wird wie folgt geändert:

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
§ 1 Entgeltpflicht	(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Bergischen Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. (2) Zur Zahlung der Entgelte sind Teilnehmende verpflichtet, die sich rechtsverbindlich angemeldet haben oder sich durch Dritte haben anmelden lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch durch Teilnahme an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung.	Unverändert übernommen
§ 2 Fälligkeit der Entgelte	(1) Die Entgelte werden bei Abbuchung vom angegebenen Girokonto 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn, bei Barzahlung bei der Anmeldung fällig. (2) Für Studienfahrten, Exkursionen und bei Veranstaltungen mit Übernachtungen wird die Fälligkeit veranstaltungsbezogen geregelt.	Unverändert übernommen
§ 3 Höhe der Entgelte	(1) In der Regel beträgt das Entgelt für die Teilnahme an Kursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen 2,60 € je Unterrichtsstunde (45min). Für Einzelveranstaltungen wird ein Regelentgelt von 4,00 € erhoben. (2) Für die unten ausgewiesenen Bereiche werden gesonderte Regelentgelte festgesetzt.	(1) Die Höhe der Entgelte wird auf Grundlage des beschlossenen Wirtschaftsplans errechnet und nach Kursplanung

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung																						
<p>§ 4 Abweichende Regelungen / Prüfungskosten</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="418 232 880 264">Angebotsbereich</th> <th data-bbox="887 232 1152 264">Entgelt (€ /U.Std.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="418 264 880 295">Angebote der Familienbildung</td> <td data-bbox="887 264 1152 295">1,60</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 295 880 327">Säuglingspflege pro Paar</td> <td data-bbox="887 295 1152 327">2,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 327 880 358">Berufliche Bildung / EDV</td> <td data-bbox="887 327 1152 358">3,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 358 880 389">Politische Bildung</td> <td data-bbox="887 358 1152 389">1,80</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 389 880 421">Deutsch als Fremdsprache</td> <td data-bbox="887 389 1152 421">1,90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 421 880 452">Grundbildung</td> <td data-bbox="887 421 1152 452">1,90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 452 880 483">Alphabetisierung</td> <td data-bbox="887 452 1152 483">1,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 483 880 515">Schulabschlusskurse</td> <td data-bbox="887 483 1152 515">entgeltfrei</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 515 880 546">Kinderbetreuung für ein Kind</td> <td data-bbox="887 515 1152 546">0,50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="418 546 880 577">jedes weitere Kind</td> <td data-bbox="887 546 1152 577">entgeltfrei</td> </tr> </tbody> </table>	Angebotsbereich	Entgelt (€ /U.Std.)	Angebote der Familienbildung	1,60	Säuglingspflege pro Paar	2,50	Berufliche Bildung / EDV	3,80	Politische Bildung	1,80	Deutsch als Fremdsprache	1,90	Grundbildung	1,90	Alphabetisierung	1,00	Schulabschlusskurse	entgeltfrei	Kinderbetreuung für ein Kind	0,50	jedes weitere Kind	entgeltfrei	<p>veröffentlicht</p> <p>(2) Text unverändert übernommen</p> <p>(3) Text unverändert übernommen</p> <p>(4) Text unverändert übernommen</p> <p>(5) Text unverändert übernommen</p> <p>(6) Text unverändert übernommen</p> <p>(7) Text unverändert übernommen</p> <p>Unverändert übernommen</p>
	Angebotsbereich	Entgelt (€ /U.Std.)																						
	Angebote der Familienbildung	1,60																						
	Säuglingspflege pro Paar	2,50																						
	Berufliche Bildung / EDV	3,80																						
	Politische Bildung	1,80																						
	Deutsch als Fremdsprache	1,90																						
	Grundbildung	1,90																						
	Alphabetisierung	1,00																						
	Schulabschlusskurse	entgeltfrei																						
	Kinderbetreuung für ein Kind	0,50																						
jedes weitere Kind	entgeltfrei																							
<p>(3) Das Entgelt nach Abs. 1 und 2 kann höher als vorstehend geregelt festgesetzt werden, soll aber das Vierfache der genannten Beträge nicht übersteigen.</p>																								
<p>Es kann insbesondere zum Zwecke der Bildungswerbung und -information geringer festgesetzt werden.</p>																								
<p>(4) Bei Studienfahrten, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen wird das Entgelt so festgesetzt, dass neben den veranstaltungsbedingten Aufwendungen ein angemessener Deckungsbeitrag zu den Gemeinkosten erwirtschaftet wird.</p>																								
<p>(5) Erfordert eine Veranstaltung besondere Aufwendungen, werden nach der voraussichtlichen Teilnehmendenzahl Umlagen zur Deckung dieser Aufwendungen erhoben. Der Gesamtbetrag von Entgelten und Umlagen je Veranstaltung wird kaufmännisch auf volle € gerundet.</p>																								
<p>(6) Besondere Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.</p>																								
<p>(7) Für Veranstaltungen bei denen die vorgesehene Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird, kann das Entgelt neu festgelegt werden. Von den Teilnehmenden wird eine Einverständniserklärung eingeholt.</p>																								
<p>(8) Ist der nachträgliche Eintritt in Kurse pädagogisch und organisatorisch sinnvoll, ist nur das anteilige Entgelt zu zahlen, wenn mindestens 1/3 der geplanten Unterrichtsstunden zum Zeitpunkt des Eintritts bereits absolviert sind.</p>																								
<p>(1) Werden Veranstaltungen im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt, sind deren Entgeltvorgaben vorrangig.</p>																								
<p>(2) Die Entgelte für Veranstaltung nach SGB II/III, sowie sonstiger arbeitsmarktorientierter Programme, werden im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien erhoben.</p>																								
<p>(3) Prüfungskosten sind bei der Anmeldung zu zahlen. Ermäßigung, Erstattung oder Gutschrift</p>																								

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
<p>§ 5 Ratenzahlun gen, Erstattungen, Rücktritt</p>	<p>sind ausgeschlossen.</p> <p>(1) Bei Veranstaltungen, für die Entgelt und Umlagen 100,00 € übersteigen und für die Unterricht über einen Zeitraum von mindestens 10 Wochen geplant ist, kann auf Antrag Ratenzahlung vereinbart werden. Zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 ist dann 1/3 des Gesamtbetrages zu zahlen. Der Restbetrag ist in zwei gleich hohen Raten bis zum Ende der Veranstaltung zu entrichten.</p> <p>(2) Findet eine Veranstaltung aus von der Einrichtung zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte ohne Antrag erstattet. Der Wechsel einer Kursleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmung</p> <p>(3) Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zurück, wird ihm/ihr nach Wahl das gezahlte Entgelt, abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00€ , erstattet oder gutgeschrieben.</p> <p>(4) Gutschriften sind nicht personengebunden.</p> <p>(5) Bei späterem Rücktritt ist der volle Betrag zu zahlen.</p>	<p>(6) Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen</p>
<p>§ 6 Ermäßigungen</p>	<p>(1) Auf Nachweis bei der Anmeldung erhalten eine Entgeltermäßigung von 50 %</p> <p>a. Schüler/innen b. Vollzeit-Studierende c. Auszubildende d. Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren e. Freiwillige im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst f. Inhaber/innen eines Solingen- oder Wuppertalpasses g. Bezieher/innen von Hilfen zum Lebensunterhalt h. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II.</p> <p>(2) Werden Entgelte von Dritten (ARGE, Städte, Agentur für Arbeit oder anderen Organisationen) übernommen, werden keine Ermäßigungen gewährt.</p> <p>(3) Keine Ermäßigungen werden gewährt bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen nach § 3 Abs. (4) - Einzelveranstaltungen mit Abendkasse - Veranstaltungen, die sich aufgrund ihrer Konzeption ausschließlich an einen Personenkreis richten, für den eine Entgeltermäßigung gegeben ist. <p>Darüber hinaus kann die Leitung der Bergischen Volkshochschule aus besonderen Gründen für einzelne Veranstaltungen /</p>	<p>(1) Auf Nachweis mit Gültigkeit zum Veranstaltungsbeginn erhalten eine Entgeltermäßigung von 50%</p>

Paragraph	Derzeit gültige Fassung	Neufassung
§ 7 Sonderbestimmungen	<p>Veranstaltungstypen Entgeltermäßigungen ausschließen.</p> <p>Die Leitung der Bergischen Volkshochschule kann im Einzelfall abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 8, 4 Abs. 3, 5 Abs. 1, 3 und 5, 6 Abs. 1 und 2 treffen, wenn dies zur Abwendung einer sozialen Härte geboten erscheint.</p>	Unverändert übernommen NEU 3 Abs. 7
§ 8 Inkrafttreten	Diese (geänderte) Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.	

Die Änderungen werden wirksam für Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2024 beginnen.

gez. Dagmar Becker
Verbandsvorsteherin